Erläuterungen zum Bewertungsrahmen für Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut

Einleitung

Der Bewertungsrahmen tritt als Anlage 2 zum Verwaltungsabkommen zur Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut an die Stelle der „Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren“, die in der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom Dezember 1999“ in der Neufassung von 2019 enthalten ist und entwickelt diese weiter. Neben der Aufnahme solcher Regelungen, die in der Handreichung bisher keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, enthält der Bewertungsrahmen konkrete Verbesserungen für Antragsberechtigte in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.

Die Erläuterungen zum Bewertungsrahmen richten sich vor allem auch an die am Vorverfahren Beteiligten und sollen die Vorgaben des Bewertungsrahmens praxisnah verständlich machen. Bei der Anwendung des Bewertungsrahmens durch Provenienzforschende ist vor diesem Hintergrund der Austausch mit Juristinnen und Juristen empfehlenswert. Dem Vorverfahren kommt eine besondere Bedeutung bei der Findung von gerechten und fairen Lösungen zu.

Bewusst greift der Bewertungsrahmen nicht auf die Terminologie des Schiedsverfahrensrechts zurück und verzichtet auf die Begriffe des Schiedsklägers und der Schiedsbeklagten. Damit wird die besondere Sensibilität der Verfahrensgegenstände unterstrichen.

Die Schiedsverfahren unterliegen als Verfahren der alternativen Streitbeilegung grundsätzlich dem gesetzlichen Rahmen der §§ 1025 ff. ZPO (Zivilprozessordnung). Anders als bei Verfahren vor staatlichen Gerichten eröffnen diese weitreichende Gestaltungsspielräume, vor allem kann in der Schiedsvereinbarung zur Entscheidung in der Sache ein nichtstaatliches Regelwerk als Entscheidungsgrundlage festgelegt werden. Der Bewertungsrahmen stellt ein solches Regelwerk dar.

Für die Auslegung des Bewertungsrahmens steht neben den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre (vor allem der Auslegung nach dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck einer Regelung) auch der Normvergleich für Wertungsfragen offen. Gleiches gilt für die Washingtoner Prinzipien sowie die hierzu 2024 veröffentlichten Best Practices, die wichtige Anhaltspunkte für die Anwendung des Bewertungsrahmens bieten. Bei dem Nachweis, dass ein verfolgungsbedingt entzogen wurde, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 – Anwendungsbereich

1.1 Dieser Bewertungsrahmen findet Anwendung auf Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird.

1.2 Dieser Bewertungsrahmen ist unabhängig vom Ort des Verlustes des Kulturgutes anzuwenden, wenn sich das Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird, in Deutschland befindet.

1.3 Dieser Bewertungsrahmen ist die Grundlage für Schiedsverfahren gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut" von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Es findet die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung des Bewertungsrahmens Anwendung.

Zu Ziffer 1 (Anwendungsbereich)

Zu Ziffer 1.1

Die in Ziffer 1.1 definierte NS-Verfolgung knüpft sprachlich weiterhin an eine solche aus „rassischen" Gründen an, wo sie tatsächlich „rassistische" oder „rasseideologische" Gründe meint. Die Begriffswahl bringt dabei ein erinnerungspolitisches Bekenntnis zu den historischen Realitäten zum Ausdruck, indem sie auf eine Relativierung des darin enthaltenen Unrechts verzichtet. Während bereits die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze diesen Verfolgungsgrund enthielten, war unter anderem die Gruppe der wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgten weitgehend ausgeschlossen. Der Bewertungsrahmen geht folglich über die historischen Vorbilder hinaus.

Zu Ziffer 1.2

Der Anwendungsbereich des Bewertungsrahmens ist nach Ziffer 1.2 immer dann eröffnet, wenn sich das Kulturgut bei Antragstellung im Bundesgebiet befindet. Damit hat eine Änderung des Belegenheitsortes während des laufenden Verfahrens hiernach nicht zur Folge, dass eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf der Grundlage des Bewertungsrahmens ausgeschlossen wäre (*perpetuatio fori*).

Ein Widerspruch zu §§ 73 bis 76 KGSG (Gesetz zum Schutz von Kulturgut) besteht hier nicht, denn das schiedsgerichtliche Verfahren kann dann nicht eingeleitet werden, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Beispielsweise gilt dies für Kulturgut, für das eine rechtsverbindliche

Rückgabezusage der zuständigen Behörde im Rahmen des Leihverkehrs mit ausländischen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen erteilt wurde.

Zu Ziffer 1.3

Der Bewertungsrahmen verpflichtet Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die zur Entscheidung in dem jeweiligen schiedsgerichtlichen Verfahren berufen sind. Aufgrund der dezentralen Praxis der Provenienzforschung und der Entscheidungen über NS-Raubgut in Deutschland richtet sich dieser aber ebenso an Kulturgut bewahrende Einrichtungen, ihre Trägerinnen und Träger und andere Halterinnen und Halter von Kulturgut.

Ziffer 2 – Beweisführung und Beweiserleichterung

2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, tragen die Parteien die Beweislast für die ihnen günstigen Tatsachen. Beide Parteien haben sich gegenseitig die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offen zu legen.

2.2 Bei der Klärung der Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung ist der in Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien benannte Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass

1. *mittelbaren Formen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere können die Parteien Ausschlussszenarien darlegen, auf den Indizienbeweis zurückgreifen und versuchen, einen nicht in Einzelheiten nachweisbaren Geschehensablauf über die Darstellung des historischen Kontextes zu erschließen.*
2. *auch der Anscheinsbeweis den Parteien offensteht. Er setzt voraus, dass ein unstreitiger oder bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten.*
3. *eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind.*
4. *für die Überzeugungsbildung Sicherheit nicht erforderlich ist, sofern bestimmt ist, dass hohe Wahrscheinlichkeit genügt.*

2.3 Im Sinne dieses Bewertungsrahmens ist

1. *„Sicherheit“ ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen;*
2. *„hohe Wahrscheinlichkeit“ ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit. Dieser setzt voraus, dass die Tatsachen, Indizien und Hypothesen trotz verbleibender Sachverhaltslücken oder Zweifel in ihrer Gesamtheit überzeugend für die Annahme des jeweiligen historischen Sachverhalts sprechen. Dieser Grad von Gewissheit bildet sich anhand der Gegenüberstellung von sämtlichen möglichen Konstellationen, der Berücksichtigung der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsergebnissen und von bekannten*

oder typischen historischen Abläufen sowie Indizien- oder Anscheinsbeweisen im Wege des Ausschlussverfahrens.

Zu Ziffer 2 (Beweisführung und Beweiserleichterung)

Die Regelungen zur Beweisführung und Beweiserleichterung in Ziffer 2 des Bewertungsrahmens bilden ein entscheidendes Instrument des Bewertungsrahmens, um mehr als 80 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien finden zu können. Sie greifen Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien auf. In dem Bestreben, gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien und deren Best Practices zu finden, hat ein Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut daher keine unerfüllbaren Beweisanforderungen zu stellen und unter gebotener Berücksichtigung der für die Opfer des NS-Kulturgutraubes und häufig schwieriger Beweisführung zu entscheiden.

Gemäß Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien ist bei dem Nachweis, dass ein Kulturgut NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind und die Antragsberechtigten deswegen in Beweisnot kommen können. Vor diesem Hintergrund sieht der Bewertungsrahmen bei der Beweisführung Erleichterungen vor: Der Anscheinsbeweis ist als mittelbare Form der Beweisführung zulässig (Ziffer 2.2). Zudem wird das Beweismaß der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei wichtigen Fragen etabliert (Ziffer 2.3).

In einem schiedsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage des Bewertungsrahmens ist es den Schiedsgerichten unbenommen, vor dem Hintergrund von Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien über Beweiserhebungen zu entscheiden. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände abweichend von dem Strengbeweisverfahren der ZPO (Zivilprozessordnung) dazu entschieden haben, auch eidesstattliche Versicherungen als zulässiges Beweismittel vorzusehen, um der Beweislage mehr als 80 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft im Sinne der Opfer des NS-Kulturgutraubes und ihrer Nachfahren besser gerecht zu werden.

Zu Ziffer 2.1

Regeln der Beweisführung und Beweiserleichterung bilden ein entscheidendes Instrument des Bewertungsrahmens. Der Bewertungsrahmen geht in Satz 1 davon aus, dass es grundsätzlich jeder Partei obliegt, die für ihre Position sprechenden Umstände selbst zu beweisen. Die Parteien können als Beweismittel beispielsweise Dokumente wie z. B. Kaufverträge, Rechnungen oder Quittungen sowie Kataloge, Korrespondenzen und Fotografien oder Schriftstücke aller Art vorlegen aber auch Zeuginnen und Zeugen benennen sowie eidesstattliche Versicherungen abgeben. Im Interesse der Verfolgten der NS-Herrschaft und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weicht der Bewertungsrahmen an entscheidenden Punkten beweiserleichternd vom Grundsatz der Beweislastverteilung des Zivilprozessrechts ab.

Antragsberechtigte müssen dreierlei nachweisen:

- die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kollektivverfolgter Personen bzw. die individuelle NS-Verfolgung,
- einen Vermögensverlust im Verfolgungszeitraum und
- die inhaltliche Berechtigung („Aktivlegitimation"), üblicherweise also die Stellung als Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

Zum Vermögensverlust wiederum gehört der Nachweis des Eigentums zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nach Ziffer 5.3, was auch die Objektidentität umfasst. Zu Fragen der Beweisführung und Beweiserleichterung sowie der Objektidentität vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4. Gelingt dieser Nachweis, dann kommt den Antragsberechtigten bei rechtsgeschäftlichen Verlusten innerhalb des NS-Machtbereichs die Vermutung des hinreichend engen Zusammenhangs mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft zugute, die der Bewertungsrahmen aufstellt. Bei Verlusten durch den Zugriff staatlicher Stellen oder ein Handeln privater Dritter wurde die Beweislast zugunsten der Antragsberechtigten weitgehend abgesenkt.

Beide Parteien trifft nach Satz 2 eine Offenlegungspflicht, durch die gegebenenfalls bestehende Informationsgefälle ausgeglichen werden sollen. Davon umfasst ist beispielsweise Quellenmaterial wie Archivalien, Rückseitenbefunde oder Erbnachweise etc. Das jeweils entscheidende Schiedsgericht ist befugt, sicherzustellen, dass sämtliche objekt- und kontextbezogene Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, indem es bei beiden Parteien auf die Herausgabe ihnen jeweils zugänglicher Informationen hinwirkt. Hierdurch soll eine zügige und weitreichende Klärung des Sachverhalts im Sinne der Verfolgten der NS-Herrschaft und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erzielt werden.

Zu Ziffer 2.2

Die Beweisführung wird insoweit erleichtert, als nach Satz 1 Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien i. V. m. Buchstabe D der Best Practices durch den Bewertungsrahmen umfassend Berücksichtigung findet. Satz 2 enthält hierfür Regelbeispiele.

Der Bewertungsrahmen stellt in Nummer 2 auch den Anscheinsbeweis zur Verfügung: Bei einem lückenhaften Sachverhalt kann aus den Tatsachen, die als gesichert feststehen, ein typischer Geschehensablauf geschlossen werden, der sich in solchen Fallkonstellationen üblicherweise zugetragen hat. Diese Form der Beweisführung eignet sich vor allem für die Darstellung äußerer Tatsachen.

Nummer 3 lässt zudem ausdrücklich eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel zu. Das Schiedsgericht, das für deren Abnahme nicht befugt ist, fordert diese bei dem nach den Regelungen der ZPO (Zivilprozessordung) zuständigen staatlichen Gericht an.

Zu Ziffer 2.3

Ziffer 2.3 definiert die für den Bewertungsrahmen maßgeblichen Grade der Überzeugungsbildung.

Der Bewertungsrahmen schafft in Nummer 2 mit der „hohen Wahrscheinlichkeit“ ein eigenes Beweismaß, das bewusst nicht an zivilprozessrechtliche Vorbilder sondern an ein geringeres Beweismaß anknüpft. Der Vollbeweis erweist sich aufgrund der Verfolgungsschicksale für die Antragsberechtigen regelmäßig als zu hohe Hürde.

Ziffer 3 – Formale Antragsberechtigung

3.1 Eine gerechte und faire Lösung kann von einer natürlichen oder juristischen Person begehrt werden, die den Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend macht. Gleiches gilt, wenn

1. *der Antrag von einer alleinigen Rechtsnachfolgerin oder einem alleinigen Rechtsnachfolger von Todes wegen gestellt wird,*
2. *der Antrag von allen Mitgliedern einer ungeteilten Erbengemeinschaft gemeinsam gestellt wird,*
3. *der Antrag zu Gunsten der Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft von einem einzelnen Mitglied gestellt wird, sofern dies zwischen allen Mitgliedern vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für anteilig Berechtigte an einem Unternehmen.*
4. *der Antrag von allen anteilig Berechtigten an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte (Unternehmen), gemeinsam gestellt wird.*

3.2 Auch eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung kann eine gerechte und faire Lösung begehren, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

Zu Ziffer 3 (Formale Antragsberechtigung)

Ziffer 3 regelt die Voraussetzungen für die Eröffnung und Prüfung einer gerechten und fairen Lösung nach den Washingtoner Prinzipien. Anders als in Ziffer 6 sind hier lediglich Zulässigkeitsfragen berührt. Die Verortung dieser Ziffer im Regelungssystem des Bewertungsrahmens erklärt sich damit, dass dieser auch Grundlage der Prüfung in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen außerhalb der schiedsgerichtlichen Verfahren ist. In der Regel geht die Prüfung nach Ziffer 3 bei Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in die Prüfung nach Ziffer 6 über.

Zu Ziffer 3.1

Satz 1 regelt den aufgrund des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs eher seltenen Fall, dass die oder der heutige Antragsberechtigte auch die Person ist, die das Kulturgut während der NS-Herrschaft verloren hat. Satz 2 enthält Bestimmungen für den Regelfall, dass es sich hierbei um verschiedene Personen handelt.

Unter anderem bei fehlender Vertretung unbekannter Miterben oder in solchen Fällen, in denen einzelne Erben nicht als Partei auftreten möchten, kann sich ein oder können sich die antragswilligen Miterben der Instrumente des Erbrechts bedienen.

Zu Ziffer 3.2

Die Entsprechung der Organisationsstatute, Funktionen oder Aufgaben muss zwischen denen einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung und der bereits existierenden Nachfolgeorganisation bestehen.

Als „Nachfolgeorganisationen“ kommen etwa aber nicht nur jüdische Einrichtungen in Betracht, welche die Tradition und/oder Inhalte einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen juristischen Person oder Personenvereinigung aufrechterhalten. Gleiches gilt für Freimaurerlogen und Parteien. Als Personenvereinigungen sind auch nicht eingetragene Vereine erfasst.

Kommen mehrere „Nachfolgeorganisationen“ in Betracht, so wird die Auswahl nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei berücksichtigt sie vor allem den Grad der Übereinstimmung der Organisationsstatute, der Funktionen und Aufgaben oder der Zwecke sowie die historischen Gegebenheiten.

Abschnitt II – Allgemeine Voraussetzungen

Ziffer 4 – Kulturguteigenschaft und Objektidentität

4.1 Bei der beanspruchten beweglichen Sache muss es sich um ein Kulturgut handeln. Ein Kulturgut ist jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geltend gemacht wird (Objektidentität).

4.2 Die Objektidentität muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die andere Partei hat bei der Ermittlung der Objektidentität mitzuwirken.

Zu Ziffer 4 (Kulturguteigenschaft und Objektidentität)

Zu Ziffer 4.1

Der Kulturgutbegriff des Bewertungsrahmens nach den Sätzen 1 und 2 ist denkbar weit und unabhängig von einer ursprünglichen Inventarisierung auszulegen. Neben Gemälden, Grafiken, Skulpturen/Plastiken, Büchern und Archivalien kommen beispielsweise auch Objekte der angewandten Kunst/Kunsthandwerk, Möbel und Musikinstrumente oder z.B. Gebrauchsgegenstände in Betracht. Auch Judaika oder andere Objekte von religiösem Bezug sind von der Begriffsdefinition umfasst.

Die Objektidentität setzt voraus, dass sich mit den Kriterien der Bestimmbarkeit des konkreten Gegenstands eine Übereinstimmung feststellen lässt. Kriterien der Bestimmbarkeit sind vor allem aber nicht nur:

- Urheberschaft und/oder Zuschreibung,
- Titel und/oder Sujet,
- Maße, Technik und Material,
- Datum der Entstehung/Herstellung,
- Erfassung und Beschreibung sowie
- Merkmale/Nachweise der Provenienz.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit dem Verlust des Objekts Veränderungen oder Beschädigungen an der materiellen Substanz erfolgt sein können. Veränderungen an der materiellen Substanz sind beispielsweise:

- Übermalungen,
- konservatorische und restauratorische Maßnahmen,
- Format-/Größenänderungen sowie
- Beschädigungen.

Auch Zuschreibungen der Urheberschaft oder der Titel können sich mittlerweile verändert haben. Der Nachweis einer Objektidentität kann für Kulturgut, das nicht als Unikat hergestellt wurde, nur dann erbracht werden, wenn individuelle Merkmale (beispielsweise Beschädigungen) oder Informationen vorhanden sind, die eine Zuordnung ermöglichen.

Zu Ziffer 4.2

Der oder dem Antragsberechtigten obliegt es, ihr oder sein Eigentum oder das der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers an dem in Rede stehenden Kulturgut nachzuweisen. Dazu gehört auch die Frage der Objektidentität in Bezug auf das vorhandene bzw. aufgefundene und das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft verlorene Objekt. In der Praxis wird die Prüfung der Objektidentität der eigentlichen Eigentumsfrage häufig voranzustellen sein, da hier in der Regel entscheidender Prüfungsbedarf in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen besteht. Ziffer 2.1 Satz 2 sieht auch für diese Frage eine Offenlegungspflicht vor.

Das jeweils entscheidende Schiedsgericht ist befugt, sicherzustellen, dass sämtliche objekt- und kontextbezogene Unterlagen vorgelegt werden, indem es bei beiden Parteien auf die Herausgabe zugänglicher Informationen hinwirkt. Diese Informationen können unter anderem Folgendes umfassen, sofern und soweit verfahrensrelevant und rechtlich zulässig:

- Hochauflösende Fotografien – bei einem Gemälde: Vorder- und Rückseite, mit und ohne Rahmen; bei anderen Objekten: Vorderseite, Rückseite, Seitenansichten, Unterseite usw.,
- Zustandsberichte und alle zugehörigen Unterlagen,
- Berichte über Stempel, Etiketten oder andere Identifizierungsmerkmale,
- Restaurierungsunterlagen und damit verbundene Dokumente,
- Kuratorische Akten und zugehörige Unterlagen sowie Archivunterlagen,
- Inventarisierungs- und Leihdokumente sowie entsprechende Register,
- Erwerbungsakten und damit verbundene Korrespondenz,
- Leih- und Ausstellungsakten, einschließlich Informationen zu Leihgaben und Ausstellungen,
- Interne und veröffentlichte Dokumentation, einschließlich Auktionskataloge, Museumsinventare, Ausstellungskataloge, Sammlungsgeschichten, Fachzeitschriften usw.,
- Sitzungsunterlagen und Protokolle der Einrichtungsleitungen und Aufsichtsgremien,
- Direktorenakten, einschließlich interner und externer Korrespondenz,
- Korrespondenz mit Eigentümern/Sammlern/Kunsthändlern/Auktionshäusern usw.,
- Korrespondenz mit Förderinstitutionen,
- Korrespondenz mit kommunalen und staatlichen Stellen.

Die Objektidentität muss mit wenigstens hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen (Ziffer 4.2 Satz 1). Damit ist Sicherheit hier nicht erforderlich, weshalb widersprüchliche Forschungsmeinungen beispielsweise zu Urheberfragen abzuwägen und zu gewichten sind. Das Kriterium der „hohen Wahrscheinlichkeit“ schafft damit einerseits eine Beweiserleichterung für Antragsberechtigte und andererseits Klarheit für die Prüfungspraxis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Die in Satz 2 festgehaltene Mitwirkungspflicht bei der Bestimmung der Objektidentität ändert nichts an der aus Ziffer 2.1 Satz 1 folgenden Beweislast auf Seiten der Antragsberechtigten. Sie richtet sich vor allem an Kulturgut bewahrende Einrichtungen. Ähnlich einem Auskunftsanspruch soll die Mitwirkungspflicht einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung die oder den Antragsberechtigten zur Darlegung einer möglichst umfassenden Tatsachengrundlage befähigen.

Ziffer 5 – Eigentum

5.1 Das Kulturgut muss im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigen oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers gestanden haben.

5.2 Befand sich das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Besitz der oder des Antragsberechtigen oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers, so wird deren oder dessen Eigentum vermutet. Bestand der Besitz bereits vor dem 30. Januar 1933, so wird das Fortbestehen des Besitzes innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums angenommen, solange keine Umstände auf dessen Verlust hindeuten. Das Fortbestehen des Besitzes wird insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem letzten (nachgewiesenen) Besitz vor dem 30. Januar 1933 und dem Verlustzeitpunkt angenommen.

Die andere Partei kann dies widerlegen. Die Vermutung gilt nicht für Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers.

5.3 Das Eigentum muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben.

5.4 Zur Klärung des Eigentums im Verlustzeitpunkt kann auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Zu Ziffer 5 (Eigentum)

Zu Ziffer 5.1

Der Bewertungsrahmen stellt in Ziffer 5.1 klar, dass das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes im Eigentum der oder des Antragsberechtigten gestanden haben muss (Variante 1). In der Regel wird es sich allerdings bei der oder dem Antragsberechtigten wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr um die frühere Eigentümerin oder den früheren Eigentümer handeln. In diesem Fall ist das Eigentum ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers maßgeblich (Variante 2 und 3).

Der für das Bestehen des Eigentums maßgebliche Zeitraum wird durch den 30. Januar 1933 und den 8. Mai 1945 als Anfangs- bzw. Enddatum weiter konkretisiert. Natürlich kann das Eigentum auch bereits vor dem 30. Januar 1933 erworben worden sein; maßgeblich ist dann, dass es innerhalb des obigen Zeitraums anzunehmen ist. Bei einem Erwerb nach dem 30. Januar 1933 ist gegebenenfalls das Prioritätsprinzip (Ziffer 11.4) zu beachten.

Zu Ziffer 5.2

Satz 1 führt eine Vermutungsregelung zugunsten der Antragsberechtigten ein, da der Besitz des Kulturgutes im Verlustzeitpunkt zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eine Eigentumsvermutung begründet. Für die Beweismittel in Bezug auf den Besitz vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.3.

Nach Satz 4 ist zum einen die Eigentumsvermutung des Satzes 1 widerlegbar. Hiervon sollen vor allem Konstellationen erfasst werden, in denen sich das Kulturgut bestimmungsgemäß nur vorübergehend im Besitz einer Person befand (beispielsweise im Rahmen einer Leihe oder Verwahrung).

Die Widerlegungsmöglichkeit dient dazu, allein die tatsächliche Eigentümerin oder den tatsächlichen Eigentümer des Kulturgutes zu ermitteln. Zum anderen kann die Annahme des Fortbestehens des Besitzes nach Satz 2 und 3 widerlegt werden.

> *Handelsware im kaufmännischen Vermögen und weitere Eigentumskonstellationen bei Händlerinnen und Händlern:*
>
> *Für Waren, die über den Handel verkauft wurden, galten bei der Restitution schon unter dem alliierten Recht Besonderheiten. Art. 19 US-Militärregierungsgesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte vom 10. November 1947 (USREG) (entspricht Art. 15 Rückerstattungsgesetz Nr. 59 für die britische Zone vom 26. Juli 1949 (BREG) sowie Art. 16 Berliner Rückerstattungsanordnung (REAO)) nahm solche Gegenstände von der Restitution aus, die „im Wege [eines] ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen" erworben wurden. Der Sinn dieser Vorschrift lag darin, den „breiten alltäglichen gedankenlosen Verkehr" zu schützen. Allerdings galt dies nicht für sämtliche Kaufobjekte. Ausgenommen waren Kultgegenstände, Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder persönlichem Wert, wenn sie aus Privatbesitz stammten, Teil einer Versteigerung waren oder in einem Unternehmen erworben worden waren, dass in erheblichem Umfang entzogene Vermögensgegenstände verwertete.*
>
> *Zudem zeigt sich regelmäßig eine komplexe Konstellation: Ein beanspruchtes Kulturgut kann Kommissionware sein oder aber aus dem Eigentum des Unternehmens oder der Händlerin oder des Händlers selbst stammen, wobei in letzterem Fall noch Rechte von Teilhabern eine Rolle spielen können. Bei Geschäften über den (Kunst-)handel ist vor diesem Hintergrund besonders darauf zu achten, dass das Korpus relevanter Quellen so breit wie möglich angelegt wird. Das gilt zunächst für die Seite der Händlerin oder des Händlers, von dem neben den Akten der Galerie – Kundenkartei, Verkaufsbücher usw. – in jedem Falle die Rückerstattungs- und Entschädigungsakten herbeizuziehen sind. Sofern es Anhaltspunkte für eine private Einlieferung gibt, sind auch insoweit einschlägige Rückerstattungs- und Entschädigungsakten herbeizuziehen. Lässt sich auch unter Berücksichtigung dieses Materials die Unterscheidung zwischen Kommissions- und Handelsware nicht eindeutig nachvollziehen, kann auch für die Unterscheidung von Handels- und Kommissionsware das Kriterium der „hohen Wahrscheinlichkeit" herangezogen werden.*

Die Bezeichnung „Händlerin" oder „Händler" erfasst in erster Linie Personen aus dem Kunsthandel. Darüber hinaus sollen hierunter aber auch Personen fallen, die nicht ausschließlich mit dem Verkauf von Kunstwerken, sondern auch von sonstigen Kulturgütern befasst waren, wie beispielsweise Betreiberinnen oder Betreiber von Antiquitätenhandlungen.

Zu Ziffer 5.3

Für den Nachweis des Eigentums zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 gilt das weniger starke Beweismaß der „hohen Wahrscheinlichkeit“ (Ziffer 2.3 Nummer 2). Damit berücksichtigt Ziffer 5.3 Nachweisschwierigkeiten der Antragsberechtigten, die sich aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust ergeben haben.

Das Eigentum kann beispielsweise durch historische Dokumente, wie Kaufverträge, Rechnungen, Quittungen oder Lieferscheine belegt werden. Auch private Unterlagen, wie Briefe sowie Inventarkarten von Sammlungen und Kataloge von Ausstellungen mit Leihgeberverzeichnissen oder Auktionen mit Einliefererverzeichnissen aber auch Fotografien und andere Informationen können Anhaltspunkte hierfür enthalten. Hierbei können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden.

Liegt das Eigentum nicht wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vor, ist der Antrag abzulehnen.

Zu Ziffer 5.4

Sofern es im Rahmen der Klärung des Eigentums an dem Kulturgut, bezüglich dessen eine gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden soll, auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Ziffer 5.4 die Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Recht zurückzugreifen; diese Öffnung ist erforderlich, da nach der Musterschiedsvereinbarung allein der Bewertungsrahmen als materielle Entscheidungsgrundlage bestimmt wird. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des IPR (Internationales Privatrecht) zu identifizieren.

<u>Ziffer 5a – Sonderfälle des Eigentums</u>

5a.1 Wurde ein Kulturgut sicherungsübereignet, ist im Regelfall die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert war, eine besicherte Schuld zu bedienen und das Sicherungsgut aus diesem Grund verloren hat. Wurde nur die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgt, ist sie oder er im Regelfall als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung nicht in der Lage war, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. In beiden Fällen können besondere Umstände für eine andere Wertung sprechen.

5a.2 Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers ist nicht als Eigentum der Händlerin oder des Händlers, sondern der einliefernden Person zu behandeln. Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers ist privatem Eigentum gleichzustellen.

5a.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, so ist diese als Eigentümerin des Kulturgutes zu behandeln.

Zu Ziffer 5a (Sonderfälle des Eigentums)

Ziffer 5a greift Sonderfälle des Eigentums auf, die in der Praxis regelmäßig vorkommen. Teils handelt es sich um neu eingeführte eigenständige Regelungen (Ziffer 5a.1), teils lediglich um Klarstellungen, welche die Rechtswirklichkeit beschreiben (Ziffern 5a.2 und 5a.3).

Zu Ziffer 5a.1

Ziffer 5a.1 enthält eine eigenständige Regelung für den Umgang mit Sicherungseigentum. Sicherungseigentum liegt vor, wenn ein Kulturgut zur Sicherung einer Forderung, wie beispielsweise eines Darlehens, an eine andere Person übereignet wird. Dieser Übereignung liegt eine Sicherungsabrede zugrunde, wonach das Eigentum an dem Kulturgut bei einer vollständigen Begleichung der Forderung an die übereignende Person zurückfallen soll. Während der Zeit der Sicherungsübereignung steht das Kulturgut damit im rechtlichen Eigentum der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers, wird aber weiterhin dem wirtschaftlichen Eigentum der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers zugerechnet. Ziffer 5a.1 Satz 1 stellt klar, dass in dieser Konstellation primär die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln ist. Da die Priorisierung des wirtschaftlichen Eigentums aber eine Abweichung vom deutschen Sachenrecht darstellt, sind hieran bestimmte Anforderungen geknüpft:

- Zum einen muss die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber aufgrund ihrer oder seiner Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert gewesen sein, die besicherte Forderung zu bedienen. Solche rechtlichen oder tatsächlichen Umstände können vielfältig sein, beispielsweise eine Sperrung des Bankkontos, von dem die Zahlungen zur Ablösung der Schuld abgehen, oder eine Entlassung aus einem Beschäftigungsverhältnis, worauf die finanzielle Möglichkeit zur vollständigen Begleichung der Forderung entfällt.
- Zum anderen muss die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber das Kulturgut aus diesem Grund verloren haben. Hieran sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es sollen lediglich Fälle ausgeschlossen werden, in denen die verfolgungsbedingten Hindernisse keinerlei Auswirkungen auf den Verlust des Kulturgutes hatten.

In Fällen, in denen ausschließlich die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer des Kulturgutes verfolgt wurde, findet Ziffer 5a.1 Satz 2 Anwendung. Diese Person ist nach der Sicherungsabrede zur Verwertung des sicherungsübereigneten Kulturgutes berechtigt und verpflichtet, wenn die besicherte Schuld nicht bedient wird. Aus dem erzielten Erlös kann sie sich dann befriedigen, sodass kein Vermögensschaden bei ihr eintritt.

Aufgrund dieser Befriedigungsmöglichkeit stellt Satz 2 die Anforderung auf, dass die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgungsbedingt nicht in der Lage gewesen sein darf, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Verwertung des Kulturgutes aufgrund einer vorherigen Flucht nicht mehr zustande kam oder der Erlös nicht an die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer ausgezahlt wurde.

Satz 3 enthält eine Ausweichregelung für beide der obigen Konstellationen: Beim Vorliegen besonderer Umstände kommen abweichende Wertungen in Betracht. Als besonderer Umstand kann beispielweise berücksichtigt werden, dass der Vermögensschaden der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers in sonstiger Weise ausgeglichen wurde, weil die besicherte Schuld nach dem 8. Mai 1945 von der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber vollständig zurückgezahlt wurde. Eine abweichende Wertung ist ebenfalls möglich, wenn beide Parteien der Sicherungsübereignung verfolgt wurden.

Zu Ziffer 5a.2

Ziffer 5a.2 hat eine klarstellende Funktion und konkretisiert die grundsätzliche Eigentumsvoraussetzung (Ziffer 5.1) in Fällen, in denen Händlerinnen oder Händler beteiligt sind. Zum Begriff der Händlerin oder des Händlers vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.2 Satz 5.

Satz 1 verdeutlicht lediglich die Rechtswirklichkeit: Da Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers rechtlich im Eigentum der einliefernden Person steht, ist diese als Eigentümerin zu behandeln. Dies gilt sowohl für freihändige Verkäufe als auch für Auktionen.

Satz 2 betrifft dagegen ausdrücklich keine Kommissionsware. „Handelsware im kaufmännischen Vermögen“ einer Händlerin oder eines Händlers meint stattdessen Kulturgüter in deren oder dessen geschäftlichem Eigentum. Dieses Eigentum an Handelsware ist grundsätzlich nicht anders zu behandeln als Kulturgüter im privaten Eigentum der Händlerin oder des Händlers.

Zu Ziffer 5a.3

Auch Ziffer 5a.3 dient der Klarstellung. Hiernach sind juristische Personen oder Personengesellschaften als Eigentümerinnen zu behandeln, wenn sich das Kulturgut im Verlustzeitpunkt in ihrem Eigentum befand. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die rechtlichen Eigentümerinnen, wie beispielsweise jüdische Kultusgemeinden, Logen, Stiftungen oder andere Institutionen, aber auch Handelsgesellschaften, an einer gerechten und fairen Lösung beteiligt werden.

Existieren diese Eigentümerinnen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr, ergibt sich folgende Unterscheidung für Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger:

- Für Unternehmen, also juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ergibt sich die formale Antragsberechtigung aus Ziffer 3.1 Nummern 1 und 2, die inhaltliche Berechtigung aus Ziffer 6.1 Nummer 2 und die (anteilige) Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung aus Ziffer 11.3 Sätze 1 und 2.
- Für nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtete juristische Personen oder Personenvereinigungen ergibt sich die formale Antragsberechtigung aus Ziffer 3.2 und die inhaltliche Berechtigung aus Ziffer 6.1 Nummer 3. Falls es keine Nachfolgeorganisationen gibt, kann die (anteilige) Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung aus Ziffer 11.3 Satz 2 folgen.

Ziffer 6 – Inhaltliche Berechtigung

6.1 Die Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung liegt bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Gleiches gilt

1. *für eine Person, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer geltend macht,*
2. *für eine Person, die eine anteilige Berechtigung an einem Unternehmen geltend macht, oder*
3. *für eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.*

6.2 Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nachzuweisen. Von der Vorlage von Erbscheinen soll abgesehen werden, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen anderweitig nachweisbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für anteilige Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Soweit erforderlich, kann zur Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im Zeitpunkt der Antragstellung auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Zu Ziffer 6 (Inhaltliche Berechtigung)

Ziffer 6 folgt dem Grundsatz, dass eine gerechte und faire Lösung nur der oder dem tatsächlich Berechtigten zugutekommen soll. Anders als bei der formalen Antragsberechtigung nach Ziffer 3 handelt es sich nicht um eine Zulässigkeitsprüfung, sondern um eine inhaltliche Voraussetzung für eine gerechte und faire Lösung nach den Washingtoner Prinzipien und deren Best Practices. In der Praxis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen außerhalb der schiedsgerichtlichen Verfahren dürften beide Prüfungspunkte dennoch regelmäßig ineinander übergehen.

Zu Ziffer 6.1

Satz 1 regelt den Grundsatz, wonach die inhaltliche Berechtigung bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes liegt. Angesichts des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs handelt es sich hierbei jedoch nicht um den Regel-, sondern um den Ausnahmefall.

Weitaus praxisrelevanter ist daher Satz 2.

Nummer 1 enthält die inhaltliche Berechtigung der Erbinnen und Erben nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Nummer 2 bezieht sich auf Anteilseignerinnen und Anteilseigner an einem Unternehmen, also an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte. Geltend gemacht werden kann auch eine kombinierte inhaltliche Berechtigung aus den Nummern 1 und 2, etwa wenn eine Person Rechtsnachfolgerin nach einem Anteilseigner

an einem Unternehmen ist. Auch wenn sich die Nummern 1 und 2 jeweils auf einzelne Personen beziehen, wird es regelmäßig mehrere inhaltlich Berechtigte an einer gerechten und fairen Lösung geben.

Zum Begriff der Nachfolgeorganisation in Nummer 3 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 3.2. Dort ist auch die Auswahl durch die entscheidende Person erläutert, wenn mehr als eine „Nachfolgeorganisation“ einen Antrag stellt.

Zu Ziffer 6.2

Nach Satz 1 ist für den Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen Sicherheit erforderlich. Dieses im Gegensatz zur Objektidentität und zum Eigentum an dem Kulturgut strengere Beweismaß dient dazu, die tatsächlich Berechtigten an einer gerechten und fairen Lösung verlässlich zu ermitteln und Rückgaben an Nichtberechtigte zu vermeiden.

Satz 2 enthält in der Tradition des Vermögensgesetzes eine Beweiserleichterung zugunsten der oder des Antragsberechtigten. Geeignete Mittel zum anderweitigen Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen können vor allem Testamente sein.

Sofern es im Rahmen der Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Satz 4 die Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Recht zurückzugreifen; diese Öffnung ist erforderlich, da nach der Musterschiedsvereinbarung allein der Bewertungsrahmen als materielle Entscheidungsgrundlage bestimmt wird. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu identifizieren. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung, da die inhaltliche Berechtigung bereits bei der Verfahrenseinleitung gegeben sein muss. Dies dient dazu, allen tatsächlich Berechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör zu verschaffen.

Abschnitt III – Spezielle Voraussetzungen

Ziffer 7 – Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft

7.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden oder Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung gewesen sein.

7.2 Für Personen, die aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ oder „Mischling 1. Grades“ verfolgt wurden, sowie für Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gilt für die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Vermutung der Kollektivverfolgung. Dies gilt auch für deren nicht selbst verfolgte Ehepartnerinnen oder Ehepartner, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand oder gemeinsame Kinder zu versorgen waren. Die Verfolgungsvermutung kann bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, die nicht

selbst zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörten, anhand besonderer Umstände im Einzelfall durch die andere Partei widerlegt werden.

7.3 Die individuelle Verfolgung ist nachzuweisen.

Zu Ziffer 7 (Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft)

Während sich Abschnitt II mit Vorfragen und damit allgemeinen Voraussetzungen beschäftigt (u. a. Kulturguteigenschaft und Eigentum), knüpfen die Ziffern in Abschnitt III unmittelbar an die NS-Herrschaft an und enthalten dadurch spezielle Voraussetzungen einer gerechten und fairen Lösung.

Zu Ziffer 7.1

Ziffer 7.1 enthält die in Frage kommenden Gründe, aus denen eine Person zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 verfolgt wurde. Zu den Verfolgungsgründen vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 1.1. Die Verfolgung kann entweder die oder den Antragsberechtigten selbst getroffen haben (Variante 1) oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihren oder seinen Rechtsvorgänger (Variante 2 und 3). Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs wird es regelmäßig auf die Varianten 2 und 3 ankommen.

Zu Ziffer 7.2

Ziffer 7.2 folgt dem rückerstattungsrechtlichen Grundsatz der Unterscheidung zwischen Kollektiv- und individueller Verfolgung. Die hier geregelte Vermutung der Kollektivverfolgung wirkt sich auf der Ebene des Nachweises zugunsten der oder des Antragsberechtigten aus: Sie oder er hat keine individuelle Verfolgung nachzuweisen, vielmehr genügt die Zugehörigkeit zu einer kollektivverfolgten Gruppe. Sodann wird für den gesamten Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die NS-Verfolgung vermutet.

Satz 1 erweitert die kollektivverfolgten Gruppen um „Mischlinge 1. Grades“ im Sinne der antisemitischen und rassistischen NS-Gesetzgebung, zudem um Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma.

Satz 2 enthält eine Ausweitung der Vermutung der Kollektivverfolgung auf die Ehepartnerinnen und Ehepartner der in Satz 1 benannten Personen unter bestimmten Voraussetzungen. Wurde eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner nicht selbst verfolgt, weil sie oder er beispielsweise als „arisch“ galt, kommt ihr oder ihm die Verfolgungsvermutung dennoch zugute, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand (Variante 1). Diese Gemeinschaft endete regelmäßig mit dem Tod der kollektivverfolgten Ehepartnerin oder des kollektivverfolgten Ehepartners oder der Scheidung der Eheleute. Waren allerdings auch nach diesem Zeitpunkt noch gemeinsame Kinder zu versorgen, gilt die Verfolgungsvermutung fort (Variante 2).

Die Vermutung der Kollektivverfolgung bei nicht selbst verfolgten Ehepartnerinnen und Ehepartnern kann nach Satz 3 im Einzelfall anhand besonderer Umstände substantiiert widerlegt werden. „Besondere Umstände“ können beispielsweise vorliegen, wenn Kinder von der oder dem als „arisch“ geltenden Ehepartnerin oder Ehepartner mit in die Ehe gebracht wurden und nach dem Ende der Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft keine Nachwirkungen der Verfolgung bestanden. Die substantiierte Widerlegung obliegt der anderen Partei.

Zu Ziffer 7.3

Ziffer 7.3 hält klarstellend fest, dass die individuelle Verfolgung einer nicht kollektivverfolgten Person nachzuweisen ist.

Ziffer 8 – Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang

8.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss aufgrund eines Zugriffs staatlicher Stellen, eines Handelns privater Dritter oder eines Rechtsgeschäfts in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 den Verlust eines Kulturgutes erlitten haben. Dieser Verlust muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stehen.

8.2 Ein hinreichend enger Zusammenhang wird bei einem Verlust aufgrund eines Rechtsgeschäfts seitens einer kollektivverfolgten Person vermutet. Bei einem Rechtsgeschäft seitens einer individuell verfolgten Person wird der hinreichend enge Zusammenhang vermutet, wenn das Rechtsgeschäft in einem zeitlichen Kontext mit der Verfolgung steht. Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten. Es besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Widerlegung der Vermutung in den gemäß Ziffern 8b bis 8d vorgegebenen Fällen.

8.3 Bei Rechtsgeschäften von Händlerinnen und Händlern wird ein hinreichend enger Zusammenhang vermutet, wenn die Betrachtung der gesamten Umstände keine Anhaltspunkte ergibt, die auf eine Fortführung des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs hinweisen. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt spätestens nicht mehr vor, wenn die Händlerin oder der Händler endgültig aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden war.

8.4 Bei einem Kulturgut, das durch eine nicht dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene verfolgte Person außerhalb des NS-Machtbereichs veräußert wurde, liegt in der Regel ein angemessener Kaufpreis und eine freie Verfügbarkeit vor.

Zu Ziffer 8 (Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang)

Ziffer 8 führt zwei spezielle Voraussetzungen des dritten Abschnitts ein, nämlich den Verlust des Kulturgutes und den hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund

der NS-Herrschaft. Ziffer 8 legt die grundsätzlichen Weichenstellungen fest und leitet zu den nachfolgenden Ziffern 8a bis 8d über, die jeweils konkrete Verlustformen betreffen.

Zur Definition von „NS-Machtbereich“ vgl. Ziffer 9.1 Sätze 3 und 4.

Zu Ziffer 8.1

Satz 1 regelt den erforderlichen Verlust des Kulturgutes im Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945. „Verlust“ meint jedes Ausscheiden eines Kulturgutes aus dem Vermögen einer Person.

Die einzelnen infrage kommenden Verlustformen werden begrifflich präzisiert; so werden statt der (sprachlich zu engen) Begriffe „Enteignung“ und „Zwangsverkauf“ die Begriffe „Zugriff durch staatliche Stellen“ und „Rechtsgeschäft“ genutzt. Rechtsgeschäfte sind in diesem Zusammenhang vor allem Verkäufe und Schenkungen. Der bisherige Verlust „auf sonstige Weise“ wird zum einen durch das „Handeln privater Dritter“ konkretisiert und zum anderen als Auffangtatbestand beibehalten (Ziffer 8a.3 Satz 2). Die einzelnen Verlustformen werden bei den Ziffern 8a bis 8d näher erläutert.

Nach Satz 2 ist neben dem Verlust ein hinreichend enger Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Der hinreichend enge Zusammenhang verlangt neben einer kausalen Verknüpfung auch eine Wertungsentscheidung, deren Rahmenbedingungen sich aus Ziffern 8 bis 8d ergeben.

Der Begriff des hinreichend engen Zusammenhangs tritt in den Regelungen des Bewertungsrahmens funktional an die Stelle des NS-verfolgungsbedingten Entzugs. Dies war erforderlich, da die bisher maßgebliche Verfolgungsbedingtheit auf Verluste innerhalb des NS-Machtbereichs zugeschnitten war und für andere Konstellationen keine ausreichend differenzierten Bewertungskriterien angeboten hat. Für die Antragsberechtigten können sich hierdurch keine Nachteile ergeben.

Zu Ziffer 8.2

Bei einem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Rechtsgeschäfts kann sich die oder der Antragsberechtigte auf die Vermutungsregelung berufen, dass dieser Verlust in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand. Diese Vermutung führt dazu, dass der Nachweis ihrer Widerlegung nach Ziffer 8.2 Satz 4 bei der anderen Partei liegt.

Nach Satz 1 gilt diese Vermutungsregelung bei Rechtsgeschäften von kollektivverfolgten Personen uneingeschränkt. Für die Widerlegungsmöglichkeiten gilt Ziffer 8.2 Satz 4.

Bei individuell verfolgten Personen gilt die Vermutungsregelung eingeschränkt. Denn nach Satz 2 muss das Rechtsgeschäft auch in einem „zeitlichen Kontext“ mit der Verfolgung stehen. Aufgrund der gegenüber Satz 1 nur eingeschränkt geltenden Vermutung kommt der historischen Kontextualisierung besondere Bedeutung zu. Hierdurch sollen beispielsweise Sachverhalte ausgeschlossen werden, in denen der Verkauf bereits im Jahr 1933 stattfand,

die individuelle Verfolgung aber erst im Jahr 1936 einsetzte. Für die Widerlegungsmöglichkeit gilt Satz 4.

Satz 3 enthält die Klarstellung, dass die Vermutungsregelung auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten Anwendung findet.

In den Fällen der Ziffer 8.2 gelten für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust durch Rechtsgeschäft und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft nach Satz 4 die Ziffern 8b bis 8d. Die dort geregelten Tatbestände sind abschließend.

Zu Ziffer 8.3

Für Rechtsgeschäfte von Händlerinnen und Händlern enthält Ziffer 8.3 Besonderheiten gegenüber der in Ziffer 8.2 enthaltenen Vermutungsregelung: Ergeben sich aus den Umständen des Sachverhaltes Anhaltspunkte dafür, dass die Händlerin oder der Händler im Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes trotz der NS-Verfolgung einen ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr fortführte, wird nach Satz 1 der hinreichend enge Zusammenhang nicht vermutet. Hintergrund ist, dass es zum Berufsbild dieser Personen gehört, Kulturgüter anzukaufen und wieder zu verkaufen. An die „Anhaltspunkte“ sind dabei hohe Anforderungen zu stellen; die alleinige Behauptung reicht nicht aus. Die andere Partei hat auch hier breit angelegt Quellen für die Belegung des Vortrags eines „ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs“ hinzuzuziehen. Dies wären beispielsweise Belege der historischen Forschung, Belege mit Blick auf das konkret in Rede stehende Geschäft der Händlerin oder des Händlers, persönliche Erinnerungen der Händlerin oder des Händlers sowie Rückerstattungs- und Entschädigungsakten. Die Einholung eines Fachgutachtens zu den historischen Gegebenheiten kann empfehlenswert sein. Wenn solche „Anhaltspunkte“ zur Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend vorgelegt wurden, kann eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter diese entkräften. Hierbei ist zu Gunsten der Opfer des NS-Kulturgutraubes und ihrer Nachfahren von Schiedsgerichten der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu berücksichtigen, dass das Schiedsverfahrensrecht von einem beschränkten Untersuchungsgrundsatz geprägt ist. Zum Begriff der Händlerin oder des Händlers vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.2 Satz 5.

Satz 2 enthält eine zeitliche Ausschlussfrist: Der ordnungsgemäße Geschäftsverkehr endete spätestens mit dem Ausschluss der Händlerin oder des Händlers aus der Reichskammer der Bildenden Künste, der im Einzelfall zu bestimmen ist. Für Rechtsgeschäfte nach dem endgültigen Ausschluss gilt die Vermutungsregelung von Ziffer 8.2 ohne Besonderheiten.

Zu Ziffer 8.4

Ziffer 8.4 bezieht sich auf die Widerlegung der Vermutungsregelung von Ziffer 8.2 mittels der Kriterien des „angemessenen Kaufpreises“ und der „freien Verfügbarkeit“ über diesen. Zum Merkmal der „freien Verfügbarkeit“ vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.3. Für den Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs

durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person enthält Ziffer 9 spezielle Regelungen. Ziffer 8.4 hat also Sachverhalte im Blick, bei denen verfolgte Personen Kulturgüter in nicht vom NS-Regime besetzte oder kontrollierte Drittstaaten gebracht und dort verkauft haben, wobei sie selbst nicht oder nur zeitweise aus dem NS-Machtbereich ausreisten. Der oder die Antragsberechtigte kann darlegen, dass nicht der Regel-, sondern ein Ausnahmefall vorliegt. Es ist im Rahmen der Beweiswürdigung eine Gesamtschau vorzunehmen.

Ziffer 8a – Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter

8a.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch den Zugriff staatlicher Stellen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 liegt in der Regel ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Daher hat die allgemeine Regel zur Beweislastverteilung lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

8a.2 Ausnahmsweise kann ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft fehlen. Dies kann sich insbesondere aus folgenden Anhaltspunkten ergeben:

1. *Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), sofern diese im Einzelfall nicht diskriminierend angewendet wurde,*
2. *Zwangsversteigerungen, sofern diese nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang standen, und*
3. *einem Zugriff staatlicher Stellen auf Leihgaben im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer wegen der Verfolgung die Möglichkeit einer Rückgabe oder Entschädigung verweigert blieb, die nicht verfolgte Eigentümerinnen oder Eigentümer mitunter erhalten haben.*

8a.3 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch ein Handeln privater Dritter liegt der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor, sofern dieses durch die Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht oder erleichtert wurde. Gleiches gilt für Verluste auf sonstige Weise.

Zu Ziffer 8a (Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter)

Ziffer 8a regelt sämtliche Verlustformen außerhalb von Rechtsgeschäften. Primär handelt es sich hierbei um den Zugriff staatlicher Stellen, während dem Handeln privater Dritter lediglich eine sekundäre Bedeutung zukommt. Da es für diese Verlustformen keine ausdrückliche Vermutungsregelung gibt, enthält Ziffer 8a die jeweils für einen hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Zu Ziffer 8a.1

Der Begriff „staatliche Stellen“ ist weit zu verstehen und soll vor allem auch Einrichtungen der NSDAP, ihre Gliederungen, angeschlossenen Verbände und Institutionen umfassen; siehe auch Ziffer 9.1 Satz 3 und 4. Bei einem Zugriff können für die Stelle deren Angehörige, wie beispielsweise Mitglieder der Gestapo, handeln.

Satz 1 enthält eine Beweiserleichterung zugunsten der Antragsberechtigten; so liegt in der Regel der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Dies trägt der besonderen Unmittelbarkeit eines Zugriffs von Stellen Rechnung, die für den nationalsozialistischen Staat handelten. Ist beispielsweise das Kulturgut bei einer kollektivverfolgten Person durch die Gestapo beschlagnahmt worden, ist der hinreichend enge Zusammenhang offenkundig und bedarf keiner weiteren Begründung.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Nachweis des hinreichend engen Zusammenhangs zwar grundsätzlich der oder dem Antragsberechtigten obliegt als einer für ihre oder seine Position sprechende Tatsache (Ziffer 2.1 Satz 1). Aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Satz 1 ist die Beweisführung jedoch nahe der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

Zu Ziffer 8a.2

Ziffer 8a.2 ist die Ausnahmeregelung zu Ziffer 8a.1, was Satz 1 klarstellt.

Satz 2 enthält Regelbeispiele für Konstellationen, bei denen daher ausnahmsweise ein erhöhter Begründungsaufwand für den hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aufseiten der oder des Antragsberechtigten bestehen kann.

Die in Nummer 1 genannte Verordnung stammt aus dem Jahr 1919, sie wurde also nicht als diskriminierendes Gesetz während der NS-Herrschaft erlassen. Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgütern, die im Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke enthalten waren, wurde jedoch vielfach diskriminierend angewendet. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

Eine Zwangsversteigerung nach Nummer 2 stand beispielsweise dann nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang, wenn sie ihre Ursache in einer Insolvenz aufgrund der Weltwirtschaftskrise hatte. Für einen solchen Zusammenhang sprechen dagegen NS-Boykottmaßnahmen gegen ein später insolventes Unternehmen; ein missbräuchliches Verhalten der Gläubigerin oder des Gläubigers oder der ersteigernden Person ist nicht erforderlich. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der NS-Herrschaft.

Die in Nummer 3 genannte Aktion „Entartete Kunst“ betraf grundsätzlich alle deutschen Staatsangehörigen und inländischen juristischen Personen, soweit ihre als „entartet“ verfemten Kulturgüter in Museen oder öffentlichen Sammlungen aufbewahrt wurden. Konnte die Eigentümerin oder der Eigentümer wegen der Verfolgung aber keine Schritte in

Bezug auf eine Rückgabe oder Entschädigung ergreifen, kann eine Benachteiligung gegenüber nicht verfolgten Eigentümerinnen oder Eigentümern vorliegen. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

Zu Ziffer 8a.3

Satz 1 regelt den Verlust durch ein Handeln privater Dritter, womit folglich nicht Handlungen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes gemeint sind. Vielmehr werden beispielsweise Fälle von durch die Verfolgungsumstände ermöglichten oder erleichterten Diebstählen oder Unterschlagungen erfasst, beispielsweise in Folge von Deportationen oder Flucht und damit einhergehendem Zurücklassen der Wohnung, wobei eine rechtskräftige Verurteilung (für eine zum Verlust führende Tat) nicht erforderlich ist.

Als Auffangregelung für Tatbestände, die sonst nicht erfasst wären, ist der Verlust „auf sonstige Weise“ weiter in Satz 2 enthalten.

Ziffer 8b – Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935

8b.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs vor dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn die verfolgte Person

1. *einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und*
2. *über diesen frei verfügen konnte.*

8b.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Wert entspricht, den das Kulturgut im Verkaufszeitpunkt unter nicht verfolgten Personen gehabt hätte (objektiver Verkehrswert). Der objektive Verkehrswert ist annäherungsweise mit Hilfe von Vergleichswerten aus Rechtsgeschäften mit vergleichbaren Marktbedingungen, wie Ort, Zeit und Verkaufsform, unter nicht verfolgten Personen mit vergleichbaren Kulturgütern zu ermitteln.

8b.3 Die freie Verfügbarkeit muss im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und der anschließenden Abwicklung bestanden haben. Sie fehlt insbesondere, wenn der Kaufpreis zur Entrichtung diskriminierender Sonderabgaben verwendet werden musste oder das Konto der veräußernden Person aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften gesperrt war. Die freie Verfügbarkeit fehlt bei aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen in der Regel nach dem 14. Mai 1938.

8b.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet. Im Falle einer solchen Widerlegung kann die oder der Antragsberechtigte Tatsachen vortragen, aus denen sich der hinreichend enge Zusammenhang dennoch ergibt. Dieser Vortrag kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die veräußernde Person wegen einer individuellen Zwangslage oder unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung in den Abschluss des Rechtsgeschäfts eingewilligt hat.

Zu Ziffer 8b (Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935)

Ziffer 8b gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten durch Verkauf vor dem 15. September 1935 vor.

Zu Ziffer 8b.1

Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust durch Verkauf und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft, die Ziffer 8b.1 voraussetzt, ergibt sich aus Ziffer 8.2. Der Verkauf ist dabei eine von mehreren möglichen Arten von Rechtsgeschäften; die hierfür geltenden Widerlegungstatbestände sind in den Ziffern 8b und 8c geregelt. Welche dieser Ziffern Anwendung findet, entscheidet sich anhand des Verkaufsdatums: Die maßgebliche zeitliche Zäsur ist der 15. September 1935, das Datum des Inkrafttretens der „Nürnberger Gesetze“.

Bei Verkäufen vor dem 15. September 1935 genügt für die Widerlegung der Vermutung der Nachweis, dass die veräußernde Person einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat (Nummer 1) und über diesen „frei“ verfügen konnte (Nummer 2). Für Rechtsgeschäfte außerhalb des NS-Machtbereichs durch eine nicht „dauerhaft“ aus diesem geflohene verfolgte Person enthält Ziffer 8.4 eine Sonderregelung.

Zu Ziffer 8b.2

Nach Satz 1 ist für die Angemessenheit des Kaufpreises grundsätzlich der objektive Verkehrswert des Kulturgutes maßgeblich.

Satz 2 erläutert, dass es sich hierbei um einen hypothetischen Wert handelt, der sich nur annäherungsweise ermitteln lässt. Bei freihändigen Verkäufen und Versteigerungen aufgrund privater Einlieferungen von Kulturgütern können beispielsweise zeitnah zum Verlustzeitpunkt erschienene Versteigerungskataloge herangezogen werden. Anhand dieser Vergleichswerte kann ein durchschnittlicher Marktpreis für vergleichbare Werke der Künstlerin oder des Künstlers gefunden werden.

Zu Ziffer 8b.3

Satz 1 präzisiert den Zeitraum, innerhalb dessen es auf die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises ankommt: Umfasst ist nicht nur der Abschluss des Rechtsgeschäftes, sondern auch dessen anschließende Abwicklung. Mit „Abwicklung“ sind sämtliche noch mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängende Handlungen gemeint, vor allem die Entgegennahme von Kulturgut bzw. Kaufpreis durch die beteiligten Parteien. Wie lange dies jeweils gedauert hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

Diskriminierende Sonderabgaben im Sinne von Satz 2 sind beispielsweise die „Reichsfluchtsteuer“, die „Judenvermögensabgabe“ und die „Dego-Abgabe“.

Satz 3 enthält zugunsten der Antragsberechtigten mit dem 14. Mai 1938 eine zeitliche Zäsur, nach der die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises regelmäßig nicht mehr vorliegt. Der hierfür maßgebliche „Allgemeine vertrauliche Erlass Nr. 64“ betraf nur Personen, die im Sinne der antisemitischen und rassistischen NS-Gesetzgebung als „Jude“ galten. Bei sonstigen kollektiv- oder individuell Verfolgten findet das Regel-Ausnahme-Verhältnis daher keine Anwendung.

Auch weitere Daten können für die Ermittlung der freien Verfügbarkeit des Kaufpreises beachtlich sein: Aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen wurde, soweit sie ihren Wohnsitz im Inland hatten, mit § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. S. 1709) verboten, Kunstgegenstände mit einem Wert von über 1.000 Reichsmark zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit dem Erlass der 5. Durchführungsverordnung zur Einsatzverordnung vom 25. April 1941 (RGBl. S. 218) entfiel auch die Wertgrenze von 1.000 Reichsmark.

Zu Ziffer 8b.4

Wenn der anderen Partei die Widerlegung der Vermutung gelingt, bleibt es nach Satz 2 der oder dem Antragsberechtigten unbenommen, Tatsachen vorzutragen, aus denen sich dennoch der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust durch Verkauf und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ergibt. Regelbeispiele für diesen Vortrag finden sich in Satz 3. Für Fälle individuell verfolgter Personen bietet diese Regelung eine Erleichterung, da diese nicht unter die Voraussetzungen der Ziffer 8c fallen.

Ziffer 8c – Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935

8c.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine kollektivverfolgte Person ab dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn diese

1. *einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über diesen frei verfügen konnte und*
2. *der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte oder*
3. *die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat.*

8c.2 Der Abschluss des Rechtsgeschäftes hätte seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden, wenn die Verfolgung keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Verkauf, auf die Gestaltung des Kaufpreises oder auf die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise hatte. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein, dass

1. *die veräußernde Person bereits vor dem 30. Januar 1933 ernsthafte Verkaufsabsichten hatte oder*
2. *der Verkauf Teil einer Erbauseinandersetzung war.*

8c.3 Die Wahrung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg setzt ein außergewöhnlich loyales Verhalten der Erwerberseite voraus. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Vermögenstransfer ins Ausland erfolgte und die Zahlung die veräußernde Person trotz devisenrechtlicher Bestimmungen erreichen konnte. Die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises allein ist hierfür nicht ausreichend.

8c.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet.

Zu Ziffer 8c (Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935)

Ziffer 8c gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund eines Verkaufs nach dem 15. September 1935 vor. Die Widerlegungstatbestände von Ziffer 8c gelten nur für kollektivverfolgte Personen. Haben individuell verfolgte Personen ein Kulturgut nach dem 15. September 1935 verkauft, gelten ausschließlich die Widerlegungstatbestände von Ziffer 8b.

Zur Systematik der Ziffern 8b und 8c sowie zum Datum des 15. September 1935 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.1.

Zu Ziffer 8c.1

Bei Verkäufen nach dem 15. September 1935 durch eine kollektivverfolgte Person ist für die Widerlegung der Vermutungsregelung zunächst der Nachweis erforderlich, dass die veräußernde Person einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte (Nummer 1). Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass entweder das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte (Nummer 2) oder die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat (Nummer 3).

Zu Nummer 1 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.1 bis 8b.3.

Zu Ziffer 8c.2

Satz 1 beschreibt die Bereiche, die den „wesentlichen Inhalt“ des Rechtsgeschäftes bilden und frei von einer Beeinflussung durch die NS-Herrschaft sein müssen. Hierunter fällt nicht nur die Verkaufsentscheidung selbst, sondern auch die Gestaltung des Kaufpreises sowie die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise.

Die beiden Regelbeispiele in Satz 2 beschreiben Anhaltspunkte dafür, dass ein Rechtsgeschäft von der Verfolgung unbeeinflusst war.

Zu Ziffer 8c.3

Nach Satz 1 ist ein außergewöhnlich loyales Verhalten seitens der Käuferin oder des Käufers erforderlich.

Das Regelbeispiel in Satz 2 setzt voraus, dass die Erwerberseite bei einem Vermögenstransfer ins Ausland mitgewirkt hat und die Zahlung der veräußernden Person tatsächlich in voller Höhe zugutegekommen ist.

Satz 3 stellt in Bezug auf Satz 1 klar, dass allein die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises für die Erfüllung des Widerlegungstatbestandes nicht ausreichend ist.

Zu Ziffer 8c.4

Ziffer 8c.4 hebt die Verteilung der Beweislast klarstellend hervor.

Eine Möglichkeit der oder des Antragsberechtigten, weitere für einen hinreichend engen Zusammenhang sprechende Tatsachen vorzutragen (vgl. Ziffer 8b.4 Satz 2), besteht nicht. Hintergrund ist, dass die andere Partei bereits im Rahmen der Widerlegung nachweisen muss, dass die veräußernde Person das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft abgeschlossen hätte. Tatsachen, die für einen hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft sprechen, schließen daher bereits eine Widerlegung der Vermutung aus.

Ziffer 8d – Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte

8d.1 Auch bei Schenkungen gilt grundsätzlich die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien eine Anstandsschenkung naheliegt. Der anderen Partei steht der Nachweis offen, dass die Schenkung nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand.

8d.2 Gleiches gilt sinngemäß auch für den Verlust des Kulturgutes durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Zu Ziffer 8d (Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte)

Ziffer 8d regelt den Verlust aufgrund aller Rechtsgeschäfte außer dem Verkauf. Unter diesen hat die Schenkung bislang die größte Bedeutung in der Praxis erlangt und findet sich daher in einem eigenen Absatz.

Zu Ziffer 8d.1

Ziffer 8d.1 gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund von Schenkungen vor.

Satz 1 hält klarstellend fest, dass die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus Ziffer 8.2 grundsätzlich auch bei Schenkungen gilt.

Von diesem Grundsatz wird nach Satz 2 bei Anstandsschenkungen abgewichen. Eine „Anstandsschenkung“ liegt dann nahe, wenn die Schenkung nach den Anschauungen der sozialen Kreise, denen die schenkende Person angehört, nicht unterbleiben könnte, ohne dass diese dort an Ansehen verlieren würde. Beispielsweise können Geburtstags- oder Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke zu religiösen Festen Anstandsschenkungen sein, wobei im Einzelfall vor allem die Angemessenheit zu prüfen ist.

Neben dem Nachweis einer Anstandsschenkung kann die andere Partei nach Satz 3 die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegen. Hierfür hat sie nachzuweisen, dass die Schenkung auch ohne diese Umstände erfolgt wäre, beispielsweise da es sich um eine echte Schenkung handelte.

Zu Ziffer 8d.2

Ziffer 8d.2 hält fest, dass bei sonstigen Rechtsgeschäften sinngemäß die Regelungen zur Schenkung Anwendung finden. Dies betrifft vor allem die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft sowie die Möglichkeit ihrer Widerlegung durch die andere Partei. Bei dieser Widerlegung können die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgeschäftes berücksichtigt werden, beispielsweise bei einem Tausch die Gleichwertigkeit der Leistungen.

<u>Ziffer 9 – Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs</u>

9.1 Bei einem Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Dieser wird nicht vermutet. NS-Machtbereich ist das Territorium des Deutschen Reichs ab dem 30. Januar 1933, Österreichs ab dem 12. März 1938, die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei ab dem 1. Oktober 1938, das Memelland ab dem 23. März 1939 sowie die ab dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes die deutsche Veranlassung anerkannt wurde.

9.2 Der unmittelbare Zusammenhang ist anhand der Umstände des Verkaufs zu bestimmen, wie sie sich bei einer wertenden Gesamtschau darstellen. Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. *ob ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (längstens bis zum 8. Mai 1945) zwischen dem Verlust aufgrund eines Verkaufs und der verfolgungsbedingten Flucht bestand und*

2. *ob wegen der verfolgungsbedingten Flucht kein angemessener Kaufpreis erzielt und/oder über diesen nicht frei verfügt werden konnte. Maßgeblich können insbesondere eine verweigerte Arbeitserlaubnis oder ein prekärer Aufenthaltstitel sein, die es der veräußernden Person verwehrten, als gleichberechtigte Marktteilnehmerin aufzutreten. Im Rahmen der freien Verfügbarkeit kann die Notwendigkeit zu berücksichtigen sein, die durch den Verkauf erlangte Gegenleistung zur Sicherung des eigenen Geflüchtetenstatus zu verwenden.*

Zu Ziffer 9 (Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs)

Ziffer 9 regelt die speziellen Voraussetzungen von gerechten und fairen Lösungen bei Verkäufen von Kulturgütern außerhalb des NS-Machtbereichs.

Zu Ziffer 9.1

Satz 1 enthält grundlegende Weichenstellungen für den Umgang mit sogenanntem Fluchtgut:

- Ziffer 9 regelt Verkäufe von außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgütern durch „dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene“ Personen. Befand sich das Kulturgut zum Verkaufszeitpunkt noch innerhalb des NS-Machtbereichs, finden die Ziffern 8, 8b und 8c Anwendung. Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person nicht „dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohen“ war. Dabei sind die Besonderheiten von Ziffer 8.4 zu berücksichtigen.
- Anders als bei Verkäufen innerhalb des NS-Machtbereichs ist ein „hinreichend enger“ Zusammenhang nicht ausreichend, erforderlich ist vielmehr ein „unmittelbarer Zusammenhang“. Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, da in den Fällen der Ziffer 9 ein spezielles Zurechnungsmodell erforderlich ist: der Zusammenhang zwischen Verlust und Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft muss so unmittelbar sein, dass der Ort des Verlustes dahinter zurücktritt.

Satz 2 enthält einen weiteren Unterschied zu Verkäufen innerhalb des NS-Machtbereichs: Für den „unmittelbaren Zusammenhang“ wird keine Vermutungsregelung formuliert, sondern stattdessen eine „wertende Gesamtschau“ eröffnet; hierzu haben die Antragsberechtigten vorzutragen. Auch dies folgt aus den unterschiedlichen Verhältnissen innerhalb und außerhalb des NS-Machtbereichs: In den Emigrationsländern kann nicht jeder Verkauf zunächst als unmittelbar mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft in Zusammenhang stehend gewertet werden.

Sätze 3 und 4 definieren den zeitlichen und örtlichen Umfang des NS-Machtbereichs.

Zu Ziffer 9.2

Um den Besonderheiten der Verkaufsumstände Rechnung zu tragen, ist der unmittelbare Zusammenhang nach Satz 1 im Rahmen einer wertenden Gesamtschau zu ermitteln. Diese eröffnet einen Raum, innerhalb dessen der jeweilige Sachverhalt in seine einzelnen Bestandteile aufgegliedert und diese bewertet werden können.

Nach Satz 2 sind wesentliche Bestandteile der Gesamtschau der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen dem Verkauf und der verfolgungsbedingten Flucht (Nummer 1) sowie die (fehlende) Möglichkeit der Erzielung eines angemessenen Kaufpreises und der freien Verfügbarkeit über diesen (Nummer 2).

Für die Bestimmung der Unmittelbarkeit des zeitlichen Zusammenhangs enthält Nummer 1 bewusst keine Vorgaben.

Nummer 2 benennt Konstellationen, in denen sich die verfolgungsbedingte Flucht auf die Angemessenheit des Kaufpreises (Satz 1) und die „freie“ Verfügbarkeit über diesen (Satz 2) ausgewirkt haben kann. Zur Angemessenheit des Kaufpreises und der „freien“ Verfügbarkeit vgl. auch die Erläuterungen zu Ziffer 8b.3.

Abschnitt IV – Entscheidung

Ziffer 10 – Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung

Eine gerechte und faire Lösung kann ausgeschlossen sein, wenn die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich geschlossen hat, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hat. Ein Privatvergleich stellt keinen Ausschlussgrund dar, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

Zu Ziffer 10 (Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung)

Ziffer 10 ist eine der Entscheidungsfindung vorgelagerte Regelung und enthält Gründe, die eine gerechte und faire Lösung ausschließen können.

Nach Satz 1 kann ein Vergleich, an dem eine staatliche Stelle nicht beteiligt war (Privatvergleich) und der auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze nach dem 8. Mai 1945 geschlossen wurde, eine gerechte und faire Lösung hinsichtlich des in Rede stehenden Kulturgutes ausschließen. Hierfür muss der Vergleich den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung beinhalten.

Solche Privatvergleiche wurden in der Regel vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahr 1957 geschlossen. Sie sind nicht in den

Rückerstattungsarchiven der Oberfinanzdirektionen zu finden, sondern (bei einem vor einer Wiedergutmachungskammer protokollierten Vergleich oder einer entsprechend begründeten Antragsrücknahme) in den Akten der Wiedergutmachungsämter. Im Einzelfall gelten diese Überlegungen auch für Privatvergleiche, die außerhalb von Wiedergutmachungsverfahren geschlossen wurden.

Satz 2 durchbricht die grundsätzliche Ausschlusswirkung von solchen Privatvergleichen, wenn deren Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheinen muss. Diese Formulierung soll klarstellen, dass eine Durchbrechung des durch den Vergleich geschaffenen Rechtsfriedens nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Dies können beispielsweise Konstellationen sein, in denen die frühere Eigentümerin oder der frühere Eigentümer den Abschluss eines Vergleichs als unausweichlich sehen musste, weil ein gerichtliches Verfahren keinen Erfolg versprach, da es ihr oder ihm wegen der Verfolgung an den nötigen Nachweisen fehlte.

Nach Satz 2 kann eine eklatante Unbilligkeit vor allem vorliegen, wenn der Vergleich inhaltlich nicht den Maßstäben des jeweils anwendbaren Rechts entspricht. Gemeint ist eine negative Abweichung zulasten der früheren Eigentümerin oder des früheren Eigentümers des Kulturgutes. Bei der Auslegung des Vergleichs können, soweit sie nach IPR anwendbar sind, insbesondere die §§ 138 und 242 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) herangezogen werden.

Ziffer 11 – Gerechte und faire Lösung

11.1 Liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II und Abschnitt III für eine gerechte und faire Lösung vor, ist die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten vorrangig.

11.2 Insbesondere bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung darin bestehen, dass

1. *das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder*
2. *das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird.*

Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der Nummern 1 und 2 bestehen. Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

11.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, kann die gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden

1. *im Falle einer Nachtragsliquidation gegenüber dem Unternehmen i. L. oder*
2. *gegenüber einer Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseignerinnen oder Anteilseigner.*

Bei der Beteiligung an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die gerechte und faire Lösung die anteiligen Berechtigungen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen.

11.4 Sofern es in zeitlicher Abfolge aufeinander folgende Verluste desselben Kulturgutes im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft gab, ist allein die erstgeschädigte Person bei einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Im Falle der Ablehnung soll das erkennbar gewordene allgemeine Schicksal der verfolgten Person festgestellt und gewürdigt werden.

Zu Ziffer 11 (Gerechte und faire Lösung)

Nach Punkt 8 der Washingtoner Prinzipien sollen in dem Fall, dass die „Vorkriegseigentümer" von durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückgegebenen Kunstwerken oder ihre Erbinnen oder Erben ausfindig gemacht werden können, gerechte und faire Lösungen gefunden werden. Diese können „je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen". Die Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 geht in Ziffer I. davon aus, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den „legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben" zurückzugeben sind.

An diesen Erklärungen orientiert sich Ziffer 11, welche die gerechten und fairen Lösungen regelt.

Zu Ziffer 11.1

Ziffer 11.1 stellt klar, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen eine gerechte und faire Lösung vorrangig die Rückgabe des in Rede stehenden Kulturgutes ist.

Zu Ziffer 11.2

Neben der Rückgabe des Kulturgutes bestehen nach Ziffer 11.2 weitere Möglichkeiten für eine gerechte und faire Lösung.

Satz 1 stellt klar, dass die Entscheidungsoptionen der Nummern 1 und 2 vor allem in Betracht kommen, wenn sich der jeweilige Sachverhalt nicht ausermitteln lässt. Trotz der bestehenden Sachverhaltslücken muss in dem Verfahren aber die Überzeugung gewonnen worden sein, dass die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung vorliegen. „Teilung" meint nicht notwendigerweise eine hälftige Aufteilung des Kaufpreises.

Satz 2 erweitert das Spektrum der gerechten und fairen Lösungen um Modifizierungen, Ergänzungen und Kombinationen der Entscheidungsoptionen des Satzes 1.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass eine unmittelbare Geldzahlung nur dann Gegenstand einer durch Schiedsspruch gefundenen gerechten und fairen Lösung sein kann, wenn diese auf einer gütlichen Einigung (etwa einem Vergleich) vor dem Schiedsgericht gründet. Dies gilt zunächst für das schiedsgerichtliche Verfahren, da einem auf eine Geldzahlung erkennenden Schiedsspruch haushalts- und landesverfassungsrechtliche Regelungen entgegenstehen. Sonstige entscheidende Stellen können sich an dieser Regelung orientieren, zumal auch Geldzahlungen der Antragsberechtigten an die andere Partei hiervon umfasst sind.

Zu Ziffer 11.3

Satz 1 enthält eine Regelung für Kulturgüter, die sich im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens befanden.

Sofern es im Rahmen der Klärung von anteiligen Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Gesellschaftsrecht zurückzugreifen. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu identifizieren.

Zu Ziffer 11.4

Ziffer 11.4 stellt klar, dass das Prioritätsprinzip gilt. Um potentielle erstgeschädigte Personen zu ermitteln bzw. ausschließen zu können, soll, soweit es möglich ist, die Provenienz des jeweils in Rede stehenden Kulturgutes bis zum 30. Januar 1933 zurückverfolgt werden.

Zu Ziffer 11.5

Satz 1 stellt klar, wann ein Antrag abzulehnen ist.

Auch bei einer Antragsablehnung soll nach Satz 2 das allgemeine Verfolgungsschicksal der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers in der Entscheidung angemessene Beachtung finden.

Ziffer 12 – Sonstige Bestimmungen

12.1 Beinhaltet die gerechte und faire Lösung eine Rückgabe an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten, hat ein Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erfolgen. Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, soll eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gerichtet werden. Erhebt das BADV für den Bund einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

12.2 Zu berücksichtigen sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen. Ausnahmsweise können von der anderen Partei getätigte signifikante Aufwendungen berücksichtigt werden.

12.3 Jede gerechte und faire Lösung ist an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zur Aufnahme in das Restitutionsregister zu übermitteln.

Zu Ziffer 12 (Sonstige Bestimmungen)

Zu Ziffer 12.1

Bereits die Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 sieht in Ziffer I. „den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen“ vor. Hierdurch sollen Doppelentschädigungen vermieden werden, die zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Verfolgten der NS-Herrschaft führen können. Einer gerechten und fairen Lösung stehen solche bereits erfolgten materiellen (finanziellen) Wiedergutmachungsleistungen nicht entgegen.

In der Praxis außerhalb der schiedsgerichtlichen Verfahren sollte eine Rückgabevereinbarung zwischen der oder dem Antragsberechtigten und der anderen Partei eine Erklärung über den Erhalt aller für den Verlust des Kulturgutes bereits gewährten Leistungen enthalten. Im Falle einer finanziellen Wiedergutmachungsleistung des Bundes ist eine Rückzahlungsverpflichtung der oder des Antragsberechtigten Zug um Zug gegen die Rückgabe des Kulturgutes festzuhalten.

Zu Ziffer 12.2

Satz 1 betrifft Fälle, in denen trotz des Abschlusses eines Privatvergleichs nach dem 8. Mai 1945 auf Rückgabe des Kulturgutes entschieden wird. In diesem Fall sind Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen ebenfalls zur Vermeidung von Doppelentschädigungen bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

Signifikante Aufwendungen nach Satz 2 können beispielsweise Kosten der anderen Partei für aufwendige, aber notwendige Restaurierungen an dem in Rede stehenden Kulturgut sein. Mit der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird deutlich, dass eine Berücksichtigung nur in Betracht kommen kann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall erheblich waren.

Ziffer 12.3

Ziffer 12.3 schreibt die Übermittlung der gefundenen gerechten und fairen Lösung an das DZK (Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste) vor. Hierdurch soll die Transparenz der in Deutschland getroffenen Entscheidungen über NS-Raubgut erhöht werden.